

Betrifft:

Ansuchen um Standorterweiterung der öffentlichen „Stadtapotheke“ in Innsbruck – Mag. pharm. Dr. Monika Winkler-Kaufmann

Bezug:

Kundmachung vom 24. Oktober 2018 in der Amtlichen Linzer Zeitung

Nr. 1077 • Landeshauptstadt Innsbruck • MagIbk/9454/SR-AP-SA/2

KUNDMACHUNG

gemäß § 46 Abs. 5 in Verbindung mit § 48 des Apothekengesetzes betreffend den Antrag auf Erweiterung des festgesetzten Standortes

Frau Mag. pharm. Dr. Monika Winkler-Kaufmann, Apothekerin, wohnhaft in Innsbruck, hat bei der Bezirksverwaltungsbehörde Innsbruck-Stadt gemäß § 46 Abs. 5 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 59/2018, um Erweiterung des festgesetzten Standortes der Stadtapotheke Winkler in Innsbruck, Herzog-Friedrich-Straße 25, angesucht.

Die Erweiterung umfasst das durch Straßenzüge umschlossene

Gebiet wie folgt: *„Von der Kreuzung Herzog-Otto-Straße mit dem Rennweg, diesem folgend Richtung Nordosten bis zur Kreuzung Rennweg-Kaiserjägerstraße, von dort der Kaiserjägerstraße folgend Richtung Süden bis zur Kreuzung Kaiserjägerstraße-Kapuzinergasse. Von dort folgend der Kapuzinergasse Richtung bis zur Kreuzung Kapuzinergasse-Zeughausgasse, von dort nach Süden bis zur Kreuzung Zeughausgasse–Dreiheiligenstraße, dieser folgend Richtung Westen bis zur Kreuzung Dreiheiligenstraße – König-Laurin-Allee und von*

dort weiter bis zur Kreuzung König-Laurin-Allee - Museumstraße. Die Museumstraße folgend Richtung Westen bis zur Kreuzung Sillgasse, der Sillgasse folgend Richtung Norden bis zur Kreuzung mit der Universitätsstraße und sodann die Universitätsstraße folgend Richtung Westen bis zur Kreuzung Universitätsstraße – Burggraben – Rennweg.“

Die Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 des Apothekengesetzes betroffene Ärzte, die den Bedarf an der beantragten Standorterweiterung der öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche dagegen innerhalb längstens 6 Wochen vom Tag der Verlautbarung im Boten für Tirol an bei der Bezirksverwaltungsbehörde Innsbruck-Stadt, Stadtmagistrat Innsbruck, Abteilung II, Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung, Maria-Theresien-Straße 18, Innsbruck, geltend zu machen. Einsprüche müssen innerhalb der genannten Frist beim Stadtmagistrat Innsbruck eingelangt sein. Später einlangende Einsprüche können nicht mehr in Betracht gezogen werden.

Innsbruck, 18. Oktober 2018
Für den Bürgermeister: Wolfgang Wallnöfer